

SATZUNG des Vereins Löwenstern vom 01.12.2016

(Aktualisierung: 26. Januar 2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Löwenstern** - Förderverein zugunsten krebskranker Kinder am Universitätsklinikum Düsseldorf e.V.“
2. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Der Sitz ist Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Mildtätigkeit und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Verbesserung der diagnostischen und therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten von krebskranken Kinder oder chronisch bzw. anders lebensbedrohlich erkrankten jungen Patienten durch z.B.
 - Erstellung eines neuen Behandlungszentrums
 - Sachgerechte Betreuung durch Fachpersonal
 - Ankauf von medizinischen Geräten
 - Unterstützung von Forschungsvorhaben
 - Psychologische, pädagogische und sozialpädagogische Betreuung im stationären und ambulanten Bereich.
 - Kooperation mit anderen Kliniken, Vereinen und Institutionen
2. Verbesserung der Lebensqualität der Patienten und ihrer Familie während und nach der Behandlung durch z.B.
 - Die Hilfestellung, Unterstützung und Beratung um eine durch die Krebserkrankung entstandene Notsituation zu lindern.
 - Erleichterung des stationären Aufenthalts durch pädagogische Maßnahmen.
 - Erleichterung des stationären Aufenthalts durch kindgerechte Betten/Mobiliar, Spielzeug und Einrichtungen etc.
 - Rehabilitation ehemaliger krebskranker Kinder im Rahmen kooperativer Konzepte chronisch kranker Patientengruppen (z.B. Sportgruppen Krebskranke und Behinderte).
 - Unterstützung chronisch kranker Kinder
 - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - Erfüllung von Herzenswünschen

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft bedarf eines Antrags in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird in Textform mitgeteilt.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann jederzeit den Austritt zum nächsten Monatsende erklären.
2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht gezahlt wurde,
 - das Mitglied dem Verein ideellen oder wirtschaftlichen Schaden zufügt oder zugefügt hat,
 - das Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder der Satzung verstößt.
2. Der Ausschluss und Begründung wird den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand mit bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer sind stets ehrenamtlich tätig.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. dem Schriftführer.
4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder als Vorstand gewählt werden.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
8. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus so wählen die Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für die Restdauer der Amtszeit.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
12. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Satzung, die steuerlichen Vorgaben und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
13. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten. Die Vergütung muss - insbesondere unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft - angemessen sein.
14. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Ziffer 7 gilt entsprechend.

§ 11 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können voll geschäftsfähige natürliche Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, in den Beirat wählen. Vorstandsmitglieder können nicht in den Beirat gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist nicht begrenzt.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand sowie den Verein bei der Repräsentation nach außen und beim Einwerben von Spenden.
3. Der Beirat hat darüber hinaus keine satzungsmäßigen Funktionen, Rechte oder Pflichten.
4. Die Wahl eines Mitglieds des Beirats kann jederzeit erfolgen. Die Amtszeit endet mit Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Beiratsmitglieds, durch Amtsniederlegung des Beiratsmitglieds oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Abberufung). Amtsniederlegung oder Abberufung können jederzeit erfolgen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht- und Rechnungsbericht,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß der Satzung
 - d. die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung
3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung das jeweils älteste, anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt an die letzte bekanntgegebene Postanschrift des Mitglieds. Sie kann auch per email erfolgen, wenn das Mitglied eine emailadresse mitgeteilt hat.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Auf Antrag eines teilnehmenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 95% aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung abwesender Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Die Anfechtung von Beschlüssen kann nur innerhalb eine Frist von 1 Monat ab dem Datum der Beschlussfassung durch Anrufung des zuständigen Gerichts erfolgen.
7. Das Stimmrecht ruht auf Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein (§ 34 BGB).

§ 16 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
2. Falls zu Beginn einer Versammlung nichts anderes vereinbart wird, führt der Schriftführer das Protokoll.
3. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Deutsche Kinderkrebsstiftung
der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe**

Adenauerallee 134

53113 Bonn

Stiftungsregister des Landes NRW AZ 15.2.1-18/93

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Falls die Deutsche Kinderkrebsstiftung nicht mehr existiert, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Erkrath, den 26.01.2023

Stephanie Schuster

Dr. Friedhelm Schuster